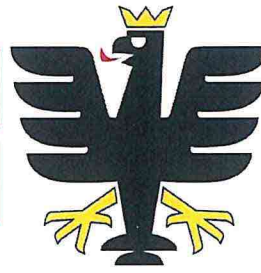


Einwohner-
gemeinde
Frutigen



Gebührentarif

für die

Feuerungskontrolle

der

Einwohnergemeinde Frutigen

Gültig ab
01.10.2023

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989

beschliesst der Gemeinderat Frutigen:

	Art. 1						
Periodische Kontrolle	<p>¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt: (Kostenindex: Stand August 2023 = 106.4 – Basis 2020)</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>83.00 exkl. MwSt</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>103.00 exkl. MwSt</td></tr></table>	für einstufige Brenner	CHF	83.00 exkl. MwSt	für mehrstufige Brenner	CHF	103.00 exkl. MwSt
für einstufige Brenner	CHF	83.00 exkl. MwSt					
für mehrstufige Brenner	CHF	103.00 exkl. MwSt					
	Art. 2						
Nachkontrollen	<p>¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Frutigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt: (Kostenindex: Stand August 2023 = 106.4 – Basis 2020)</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>83.00 exkl. MwSt</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>103.00 exkl. MwSt</td></tr></table>	für einstufige Brenner	CHF	83.00 exkl. MwSt	für mehrstufige Brenner	CHF	103.00 exkl. MwSt
für einstufige Brenner	CHF	83.00 exkl. MwSt					
für mehrstufige Brenner	CHF	103.00 exkl. MwSt					
	Art. 3						
Andere Kontrollen	<p>¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen: (Kostenindex: Stand August 2023 = 106.4 – Basis 2020)</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>83.00 exkl. MwSt</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>CHF</td><td>103.00 exkl. MwSt</td></tr></table>	für einstufige Brenner	CHF	83.00 exkl. MwSt	für mehrstufige Brenner	CHF	103.00 exkl. MwSt
für einstufige Brenner	CHF	83.00 exkl. MwSt					
für mehrstufige Brenner	CHF	103.00 exkl. MwSt					
	Art. 4						
Verrechenbarer Mehraufwand	<p>Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>						
	Art. 5						
Anpassung der Gebühren	<p>¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden, des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p>						

² Änderungen der Gebühren treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober (nächste Heizperiode) in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.

**Gebühren-
Inkasso**

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Frutigen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Frutigen der Kontrollperson den Ausfall.

**Aufhebung des
bisherigen Ge-
bührentarifs**

Art. 7

Der Gebührentarif vom 1. Oktober 2003 wird per 30. September 2023 aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Vize-Präsident:

Thomas Gyseler

Die Gemeindeschreiber-StV:

Melina Kipfer

Genehmigung

Der vorliegende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat Frutigen am 12. Oktober 2023 genehmigt und rückwirkend per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 24. Oktober 2023 im amtlichen Anzeiger von Frutigen.

Zur Kenntnis an:

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern